

# BGer 5D 119/2021 vom 24. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_119\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_119_2021)

FR: TF 5D 119/2021 du 24 juin 2021

IT: TF 5D 119/2021 del 24 giugno 2021

## Regeste

Revision / missbräuchliche Eingabe | Sachenrecht

## Erwägungen

### E. 1

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid im Zusammenhang mit einem Revisionsgesuch bezüglich einer Zivilsache ( Art. 72 Abs. 1 und Art. 90 BGG ). Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 30'000.-- (vgl. Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ). Damit ist der für eine Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert nicht erreicht und es steht einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen ( Art. 113 BGG ).

### E. 2

Mit dieser kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ), für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG ; zu den betreffenden Rügeanforderungen vgl. BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253).

### E. 3

Der Beschwerdeführer erwähnt zwar allgemein Art. 35 Abs. 2 BV , wonach an die Grundrechte gebunden ist, wer staatliche Aufgaben wahrnimmt. Es fehlt indes an jeglichem Fingerzeig, welches verfassungsmässige Recht und inwiefern dieses durch den angefochtenen Entscheid verletzt sein soll.

### E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Angesichts der nunmehr zu Tage tretenden Querulanz besteht kein Anlass mehr, wie in den früheren Verfahren ausnahmsweise auf die Kostenerhebung zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.